

**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung**

I/PABC-GV-38/63-83

18. Dez. 1983

**Betrifft**  
**Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes (LVBG-**  
**Novelle 1984)**

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 14. DEZ. 1983  
Zl. 6-1 Nu.R.-Aussch.

Hoher Landtag

Zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes wurde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1984 eine Anhebung der Bezüge der öffentlich Bediensteten des Bundes wie folgt vereinbart:

Alle Gehalts- und Entgeltsansätze werden um 2,67 % angehoben und dieses Ergebnis um weitere S 183,-- erhöht. Diese Formel entspricht folgenden Erhöhungen:

III/1 (niederster Gehaltsansatz des Bundes)	5,33 %
V/2 .....	3,89 %
IX/6 .....	3 %

wobei die Erhöhungsprozentsätze aller übrigen Ansätze zwischen III/1 (Bund) und IX/6 unter Berücksichtigung der obigen Fixpunkte sinken. Die Laufzeit dieses Gehaltsabkommens beträgt 12 Monate.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen die neuen Bezugsansätze auch für die Landesvertragsbediensteten vorgesehen werden. Weiters werden die Bestimmungen über die Berechnung des Ergänzungsbetrages und die Regelung über die Vorgangsweise bei Zusammentreffen der Voraussetzungen auf Kuraufenthalt und Zusatzurlaub dem Bundesrecht angeglichen.

Zufolge der Dringlichkeit dieser Novelle und der Tatsache, daß im Interesse der Einheitlichkeit des Dienstrechtes Bundesbestimmungen übernommen werden, wurde der Gesetzesentwurf den Bundeszentralstellen nicht zur Begutachtung übermittelt.

Die Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst, die Finanzabteilung sowie die Dienstnehmervertretungen haben dem vorliegenden Entwurf zugestimmt.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. I Z. 2 (§ 23), 3 (§ 24) und 5 (§ 33):

In diesen Tabellen wird der Vereinbarung über die Anhebung der Bezüge Rechnung getragen.

Zu Art. I  
Z. 1 (§ 14), 4 (§ 25), 6 (§ 36):

Die Änderung ergibt sich auf Grund der Änderung des § 71 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972.

Zu Art. I  
Z. 7 (§ 40):

Mit der 34. Novelle zum Vertragsbedienstetengesetz 1948 des Bundes wird die analoge Bestimmung aufgehoben, weil die Regelung über das Stillgeld im § 163 ASVG schon seit längerer Zeit entfallen ist. (§ 24 Abs. 8 VBG 1948).

Zu Art. I  
Z. 8 (§ 44), 9 (§ 48):

Es handelt sich hierbei um eine Angleichung an das Dienstrecht der Vertragsbediensteten des Bundes in der Fassung BGBl.Nr. 137/1983 vom 21. Februar 1983 (§ 27 b VBG 1948).

Zu Art. II

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf des

Gesetzes, mit dem das Landes-Vertragsbedienstetengesetz (LVBG) geändert wird (LVBG-Novelle 1984),

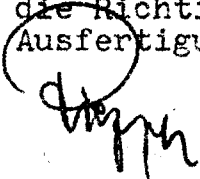
der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'L. Ludwig', is written over the printed text 'der Ausfertigung'.